

Satzung des „Verein der Sportangler Kellinghusen e.V.“

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Sportangler Kellinghusen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kellinghusen und ist unter der Nummer 0375 IZ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Kellinghusen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV) und dem regional zuständigen Kreissportfischerverband. Über den LSFV besteht die Mitgliedschaft im Deutschen Angelfischer Verband e.V. (DAFV). Die Aufnahme weiterer Mitgliedschaften kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der Verein ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zu verarbeiten. Der Verein fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und beachtet die Grundsätze des Datenschutzrechtes.
4. Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur Verbesserung der Verständlichkeit nur in der maskulinen Form ausgedrückt. Sie gilt gleichberechtigt für andere Geschlechter.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebauter Zusammenschluß von organisierten Anglern. Sein vornehmstes Anliegen ist die nachhaltige Sicherung der gesamten Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Zur Erreichung seines Zweckes verfolgt der Verein folgende Aufgaben:
 - a. die Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen der Vereinsmitglieder sowie die Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhaltes untereinander;
 - b. das Schaffen, Verbessern und Erhalten von Lebensgrundlagen für eine vielgestaltige Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere artenreicher Fischbestände;
 - c. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Förderung des Kennenlernens und der Kameradschaft unter den Mitgliedern der Vereine. Hierbei wird besonderer Wert auf die Integration Jugendlicher in die Vereinsarbeit gelegt;
 - d. die aktive Beteiligung in fischereilich relevanten Fragen und Verfahren durch konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und sonstigen Organisationen insbesondere hinsichtlich der Schaffung oder Erhaltung einer gesunden, artenreichen Natur und Umwelt;
 - e. die Aus- und Fortbildung sowie die Information der Mitglieder in Fragen des Natur-, Tier- und Umweltschutzes, der Gesetzeskunde, der Fischkunde, der Gewässerkunde, der Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel des Aufbaus und der Erhaltung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Gerätekunde sowie des waid- und tierschutzgerechten Verhaltens;
 - f. die Mitwirkung bei der Erschaffung von Möglichkeiten naturnaher Erholung;
 - g. die Förderung und Pflege der Leibesübungen, wobei der Schwerpunkt im Bereich des Turnierwurf- und Castingsportes liegt;
 - h. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne eines recht verstandenen Naturschutzes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse;
 - i. die spezielle Förderung Jugendlicher zu aufgeschlossenen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewußten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen des § 2 dieser Satzung verbunden fühlen. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied auch die Satzungen des LSFV und des DAFV in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören als jugendliche Mitglieder der Jugendgruppe an. Sie bedürfen zum Beitritt in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertretungsberechtigten. Sie haben Sitz-, Rede- und Stimmrecht nur auf der Jugendversammlung und können darüber hinaus an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
4. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen und insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 3 a) bis d) [Beendigung der Mitgliedschaft] entlassen werden. Sie haben Sitz- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht, und können an allen nicht-fischereilichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstandes Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Für Ehrenmitglieder besteht keine Vereinsbeitragspflicht. Sie haben auf der Hauptversammlung Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung waidgerecht zu fischen und Vereinseinrichtungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung einzuhalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben – auch in der Öffentlichkeit – nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. zu befolgen und den festgesetzten Beitrag an den Verein abzuführen. Bei Mitgliedern, die die Angelfischerei nicht ausüben, kann der Beitrag ermäßigt werden
3. Die Mitglieder haben sich bei der Angelfischerei vorbildlich an die gesetzlichen Grundlagen insbesondere des Fischerei- und Tierschutzrechtes zu halten. Sie haben ggf. ihre Fangstatistiken ordnungsgemäß zu führen und beim Gewässerwart zum Ende des Jahres in lesbarer Form abzugeben. Ohne Abgabe dieser Daten erhält das Mitglied keinen neuen Erlaubnisschein.
4. Kein Mitglied darf ein Pacht- oder Kaufangebot auf ein Gewässer oder Gewässerteil abgeben, welches der Verein pachten oder kaufen möchte.
5. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge haftpflichtversichert. Über den DAFV besteht eine Rechtsschutzversicherung für fischereiliche Angelegenheiten.
6. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins erhalten den „Sportfischerpass“ des DAFV als Ausweis. Dieser ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen. Er ist beim Ausscheiden zurückzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Ein Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Verein bis zum 30. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Der Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied der Satzung oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b. das Mitglied eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereins begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - c. das Mitglied seine satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt,

- d. das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt,
4. Der Ausschluß ist der Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Ehrenrat oder dessen Vorsitzenden begründet einzureichen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 7

Organe, Niederschriften

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Über Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aktenmäßig zu verwahren

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie findet regelmäßig im ersten Quartal des Jahres statt. Aufgrund schriftlicher Anträge von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten drei Monate nach Zugang des Antrags einzuberufen.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Personen.
3. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern sein Mitgliedsbeitrag beim Kassenwart eingegangen ist. Die Stimme ist nicht übertragbar.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d. die Festsetzung des Jahresbeitrages und sonstiger Entgelte,
 - e. die Wahl des Vorstands, der Kassenrevisoren,
 - f. die Wahl der Vertreter des Veranstaltungs- und Gewässerwartes
 - g. die Bestätigung des Jugendwartes,
 - h. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - i. die Beschlußfassung über Vereinsordnungen und eingebrachte Anträge
5. Nicht auf der Tagesordnung stehende schriftliche Anträge können behandelt werden, wenn mehr als zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Schrift- und Pressewart
 - e. dem Veranstaltungswart
 - f. dem Gewässerwart,
 - g. Jugendwart,

- i. Castingwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schrift- und Pressewart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vereinsvorstands werden durch Handzeichen gewählt, soweit nicht mehr als ein Zehntel der vertretenen Stimmen die geheime Wahl verlangen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds dauert bis zur Neuwahl. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Es dürfen ordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder wählen und sich zur Wahl stellen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieds läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand entscheidet auf seinen vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufenden Sitzungen über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen diese anderen Organe vorbehalten sind. Die Ladungsfrist beträgt, außer in begründeten Eilfällen, mindestens eine Woche. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Der Vorsitzende bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben die gesamte Vereinsleitung. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
7. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
8. Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Amtsinhaber üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandenen Aufwendungen (z. B. Telefon- und Fahrkosten) sind auch Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Die Vertreter des Veranstaltungswarts, des Gewässerworts und des Jugendworts können an den Vorstandssitzungen wortberechtigt teilnehmen, sind aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

§ 10 Kassenführung, Kassenrevisoren

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen fortlaufend zu buchen. Die Vorgänge müssen jederzeit nachvollziehbar verwaltet werden. Zum Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Der Vorstand überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Die Kasse kann auf Verlangen des Vorstands im Sinne des § 26 BGB jederzeit und unverzüglich geprüft werden.
3. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Die Revisoren prüfen jährlich mindestens einmal und legen der Mitgliederversammlung den schriftlichen Revisionsbericht vor. Im Falle ordnungsgemäßer Finanzverwaltung stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Ausschüsse für begrenzte Zeiträume und Aufgaben einberufen.

§12 Vereinsordnungen

Der Verein kann Ordnungen erlassen. Insbesondere die Gestaltung der Jugendarbeit im Verein auf der Grundlage der Jugendordnung die Entscheidung zu Art und Schwere von Vereinsstrafen unter Anwendung einer Strafenordnung die Behandlung von Ehrenangelegenheiten nach einer Ehrenordnung die fischereiliche Praxis in der Gewässerordnung und Fischereiaufsichtsverordnung.

§ 13 Beitrag

1. Der Vereinsbeitrag wird unabhängig vom Beitrag des LSFV, des DAFV und des Kreisverbandes festgesetzt. Beitragserhöhungen treten frühestens mit Beginn des auf den Beschluß folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
2. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Er ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen oder im Lastschriftverfahren abrufbar zu machen.
3. Der Verein führt die Beiträge für den DAFV, den LSFV und den Kreisverband an die jeweilige Einzugsstelle ab. Beitragspflichtig sind alle im Verein organisierten ordentlichen Mitglieder, auch wenn diese dem Verein nur einen Teil des Jahres angehört haben.
4. Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen wird zwischen diesen und dem Vorstand geregelt.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie aus der Einladung oder einer Anlage dazu ersichtlich waren. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zu ihrer Eintragung erforderliche redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer nur für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibende Vermögen fällt an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. Gleiches gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Kellinghusen, 06.12.2022

Sachstand: Dezember 2022

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen:

MV 2016

Anträge an die MV sollten möglichst bis zum 01.12. j.J.an den Vorstand herangetragen werden damit die Anträge möglichst mit der Vereinspost verschickt werden können.

MV 2017

Der Vorstand hat die Möglichkeit bekommen, Mitglieder die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen und jedes Jahr aufs Neue angemahnt werden müssen, ohne Mahnung aus dem Verein zu entlassen. (ständige Wiederholungstäter)

MV 2019

EU Datenschutzverordnung (DSVO)

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter durch den Verein erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.